



**Bundesverband  
EnergieMittelstand**

Kraftstoffe | Brennstoffe | Schmierstoffe

Berlin, 07.08.2024

# Stellungnahme

**zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz  
der Verordnung zur Neuordnung des Ladesäulenrechts  
(4. LSV-Novelle)**

## **Kontakt**

**UNITI Bundesverband  
EnergieMittelstand e.V.**

**UNITI Haus Berlin**  
Jägerstraße 6 · 10117 Berlin

Postfach 08 07 51  
10007 Berlin

T. (030) 755 414-343

F. (030) 755 414-559

info@uniti.de

www.uniti.de

## **Büro Brüssel**

Rue de Crayer 7 · 1000 Bruxelles

T: + 32 (2) 70 989 18

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
Referat IVA6  
Hannoversche Straße 28-30  
10115 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme anlässlich der Verbändeanhörung zum Entwurf einer Verordnung zur Neuordnung des Ladesäulenrechts betreffend, danken wir.

### Allgemein

Die batteriebasierte Elektromobilität gewinnt in Deutschland zunehmend an Bedeutung. Eine zuverlässige und transparente Ladeinfrastruktur ist entscheidend für die Akzeptanz und Verbreitung von Elektrofahrzeugen. Als Vertreter des Energie-Mittelstands setzt sich die UNITI für faire und einheitliche Standards bei der Ladeinfrastruktur ein, die durch eine konsequente Aufsicht der Bundesnetzagentur (BNetzA) sichergestellt werden.

**Klare und transparente Preisangaben sind entscheidend für Verbrauchervertrauen.** Einheitliche Standards und transparente Preisangaben schützen Verbraucher vor unfairen Praktiken und versteckten Kosten. Dies fördert das Vertrauen der Nutzer in die Elektromobilität und unterstützt informierte Entscheidungen. Ein konsistentes und faires System der Ladeinfrastruktur ermutigt mehr Menschen, auf Elektromobilität umzusteigen. Wenn Verbraucher wissen, dass sie überall ähnliche Bedingungen vorfinden, wird die Nutzung von Elektrofahrzeugen attraktiver. Einheitliche Standards tragen dazu bei, die Ladeinfrastruktur nutzerfreundlich und zugänglich zu gestalten, was die Akzeptanz und Verbreitung der Elektromobilität unterstützen.

**Faire und einheitliche Regeln verhindern Wettbewerbsverzerrungen zwischen Betreibern von Ladeinfrastrukturen.** Ohne einheitliche Standards könnten einige Anbieter unfaire Wettbewerbsvorteile erlangen, indem sie günstigere, aber weniger transparente Preismodelle anbieten. Dies sorgt für einen fairen Wettbewerb, der Innovationen und Investitionen in die Ladeinfrastruktur fördert.

**Daraus ergeben sich aus unserer Sicht folgende Anmerkungen:**

## **1. Aufsichtsbehörde sollte im Sinne des Verbraucherschutzes eine aktive Marktaufsicht übernehmen**

Im Verordnungsentwurf fällt an mehreren Textstellen auf, dass der Bundesnetzagentur (BNetzA) als zuständige Überwachungsbehörde eine eher passive Rolle zugesprochen wird. Der Gesetzgeber gibt der Bundesnetzagentur zwar einen wünschenswerten und erforderlichen Ermessensspielraum bei der Bewertung von Einzelfragen, jedoch fehlt aus unserer Sicht die rechtliche Grundlage, ab wann und welchem Umstand Sanktionierungen von Verstößen erfolgen müssen.

Im Sinne einer aktiven Marktaufsicht ist es begrüßenswert, wenn aus den zahlreichen „Kann-Bestimmungen“ eine verbindlichere Aufforderung zur Einhaltung der technischen Anforderungen der AFIR an öffentlich zugängliche Ladepunkten gestellt würde bzw. klar erkennbar wird, ab wann die Bundesnetzagentur aktiv werden muss.

**Einheitliche Standards** bieten Betreibern von Ladeinfrastrukturen eine klare Grundlage für Investitionen und langfristige Planungen. Betreibern werden somit verlässliche Rahmenbedingungen geboten, die notwendig sind, um Investitionen in neue Technologien und den Ausbau des Ladenetzes zu tätigen. Durch eine verbindliche Aufsicht und Durchsetzung durch die BNetzA kann diese Planungssicherheit gewährleistet werden. Einheitliche Standards verhindern auch, dass es regionale Unterschiede in der Verfügbarkeit und den Kosten der Ladeinfrastruktur gibt. Dies ist wichtig, um eine flächendeckende und gerechte Versorgung mit Ladeinfrastruktur zu gewährleisten. Verbraucher sollten nicht benachteiligt werden, weil sie in einer bestimmten Region leben oder reisen. Die konsequente Überwachung durch die BNetzA stellt sicher, dass überall in Deutschland gleiche Bedingungen herrschen und regionale Disparitäten vermieden werden.

Es ist wichtig zu betonen, dass die **Preishoheit bei den Betreibern der Ladepunkte** liegt. Die vorliegende Änderungsverordnung stellt nicht sicher, dass die BNetzA die Einhaltung der Anforderungen der AFIR an öffentlich zugänglichen Ladepunkte für elektrisch betriebene Fahrzeuge überwacht und bei Verstößen Sanktionen verhängt. Dies verspricht zwar eine gewisse Flexibilität und Marktdynamik, gewährleistet aber keine fairen und transparenten Bedingungen.

**Erhebung und Nutzung von Daten:** Die Änderungsverordnung legt fest, dass die BNetzA diverse statische Daten für das Ladesäulenregister erheben darf und nicht muss. Dies

ermöglicht eine flexible Handhabung und Anpassung an die Marktbedürfnisse, während gleichzeitig die notwendige Transparenz und Kontrolle sichergestellt werden. Jedoch ist auch hier eine klare Verpflichtung zur Datenerhebung durch die BNetzA notwendig, um eine umfassende und aktuelle Datengrundlage zu gewährleisten, die für die Marktüberwachung und Planung unerlässlich ist.

Wir drängen zudem auf die **Klärung mess- und eichrechtlicher Problemfelder**, die sich bei der Eichung von Ladesäulen, insbesondere früherer Generationen ergeben. Es muss sichergestellt sein, dass die Verbraucher nur die Energie bezahlen, die sie auch bekommen - so wie es an Tanksäulen seit Jahrzehnten der Fall ist.

## **2. Möglichkeit der Nutzung statische QR-Codes an Ladesäulen <50kw**

Aufgrund unserer jahrelangen Erfahrungen im Bereich des Zahlungsverkehrswesen im M-Commerce, sprechen wir uns deutlich dafür aus, dass auch bei Ladesäulen kleiner als 50 KW ausschließlich auf dynamische QR-Codes gesetzt werden sollte. Im Sinne des Verbraucherschutzes für den Kunden, als auch für den CPO / Ladesäulenbetreiber, ist die Gefahr des Betrugs durch gefälschte QR-Codes, welche über bestehende geklebt werden (sog. Quishing) sehr hoch. Die aktuelle Berichterstattung bestätigt unsere Befürchtungen.<sup>1</sup>

Wir kennen derartige Betrugsversuche in Form des Skimmings (= illegale Auslesen von Kredit- oder Girokarten an Bankautomaten oder Terminals) an unbemannten Tankanlagen und Tankautomaten aus unserer Branche hinlänglich. Die Erfahrung zeigt, dass die hierdurch in gleicher Weise verursachten Schäden auf Seiten der Karten-/Kontoinhaber enorm sind. Standorte an denen solche Fälle gehäuft vorgekommen sind, mussten schließen, da hier das Verbrauchervertrauen nachhaltig geschädigt wurde.

Um derartigen Missbrauch an allen Ladesäulen vorzubeugen, ist eine Klarstellung des nationalen Gesetzgebers im Sinne der europäischen Regulierung (hier AFIR) erforderlich, dass **ausschließlich dynamische QR-Codes an alle Ladesäulen - egal welcher Leistungsklasse - zulässig** sind.

---

<sup>1</sup> [https://www.heise.de/news/Elektroautos-Betrug-durch-gefaelschte-QR-Codes-an-der-Ladesaeule-9821063.html?wt\\_mc=nl.red.autos.autos-nl.2024-08-05.link.link](https://www.heise.de/news/Elektroautos-Betrug-durch-gefaelschte-QR-Codes-an-der-Ladesaeule-9821063.html?wt_mc=nl.red.autos.autos-nl.2024-08-05.link.link).

### **Schlussfolgerung**

UNITI fordert die konsequente Durchsetzung von Fairness und einheitlichen Standards bei der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität. Eine aktive Aufsicht durch die BNetzA ist unerlässlich, um ein stabiles, verlässliches und nutzerfreundliches System der Ladeinfrastruktur zu gewährleisten. Kann-Bestimmungen stehen der notwendigen Einheitlichkeit und Verlässlichkeit der Regelungen entgegen.

Für Fragen und einen fachlichen Austausch stehen wir sehr gern zur Verfügung.

## Kontakt

**RA Elmar Kühn**

Hauptgeschäftsführer

E-Mail: [kuehn@uniti.de](mailto:kuehn@uniti.de)

Tel.: +49 (0)30/755 414-300

**Christopher-Paul Radtke**

Referent Politik

E-Mail: [radtke@uniti.de](mailto:radtke@uniti.de)

Tel.: +49 (0)30/755 414 - 425

## Über UNITI

Der UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. repräsentiert in Deutschland rund 90 Prozent des mittelständischen Energiehandels und bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, Brennstoffen sowie Schmierstoffen. Täglich frequentieren über 4 Millionen Kunden die rund 6.200 Straßentankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen, welche über 40 Prozent des Straßentankstellenmarktes ausmachen. Mit etwa 3.700 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem fast 70 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Überdies versorgen die UNITI-Mitglieder etwa 20 Millionen Menschen mit Wärme. Die Verbandsmitglieder decken rund 80 Prozent des Gesamtmarktes für flüssige und feste Brennstoffe ab. Ebenso zählen mit einem Marktanteil von über 50 Prozent die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland zum Verband. Die rund 1.000 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von etwa 80 Milliarden Euro und beschäftigen rund 80.000 Arbeitnehmer in Deutschland.

**Lobbyregister-Nr. im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag: R002822**